

Bernd Heesen / Wolfgang Gruber

Bilanzanalyse und Kennzahlen

Fallorientierte Bilanzoptimierung

3. Auflage



Bernd Heesen / Wolfgang Gruber

Bilanzanalyse und Kennzahlen

Bernd Heesen / Wolfgang Gruber

Bilanzanalyse und Kennzahlen

Fallorientierte Bilanzoptimierung

3. Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

3. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2011

Lektorat: Andreas Funk

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-3076-7

Vorwort

Die hier vorliegende völlig überarbeitete 3. Auflage soll dem Leser nach Einführung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung näher bringen. Dabei wird immer altes und neues Recht behandelt, so dass einerseits Vergleiche möglich und andererseits auch weiterhin Betrachtungen von historischen Abschlüssen möglich sind. Bilanz und GuV sind von ungeheurer Aussagekraft und eigentlich nicht komplex – es bedarf lediglich Mut und Muße, sich mit den beiden Zahlenwerken anzufreunden.

Es ist aber trotz einfacher Sprache kein Buch nur für Einsteiger. Das Erlernen und Erfahren der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung hört eigentlich nie auf, denn je mehr man sich damit beschäftigt, desto mehr öffnen sich die Zahlenwerke für die Betrachter.

Die meisten Bücher zur Bilanz und zur Bilanzanalyse beschreiben in der Regel Kennzahlen und deren Bildung nur theoretisch bzw. erklären diese anhand kurzer aber leider nicht durchgehender Beispiele. Wir haben einen anderen Weg gewählt. Wir werden Sie anhand einer mehrperiodischen Vollbilanz und einer kompletten Gewinn- und Verlustrechnung an die Analytik heranzuführen, in dem wir alle Kennzahlen durchgehend an diesem Zahlenmaterial darstellen, berechnen und kommentieren. Im Anhang liegen alle Ausgangsdaten und Berechnungen und zusätzlich eine fertige Version mit allen Ergebnissen als Ausdruck bei. Hier können Sie bei der Lektüre vergleichen und/oder parallel mitrechnen.

Allerdings ist diese Vorgehensweise unserer Meinung nach im Zeitalter von Internet und Tabellenkalkulation nicht gerade der beste Weg. Daher liegen auf der Internetseite des Gabler Fachverlages www.gabler-steuern.de bzw. auf der Homepage der IFAK (Internationale Führungsakademie Berchtesgadener Land) www.ifak-bgl.com auch beide Versionen (eine Übungsversion und eine mit allen Analyseergebnissen) für Sie als elektronische Dateien zum kostenlosen Download bereit. Es handelt sich dabei um das komplette Analysetool zum Buch in einer MS Excel Version, so dass Sie auch parallel am Rechner die Analytik und Berechnungen nachvollziehen können. Alle Auswertungen sind als leichte Tabellenkalkulation aufgebaut (keine Makros) und liegen ohne Schreibschutz vor.

Dieses Buch stellt die alten und neue Regelungen parallel dar. Allerdings ist es nicht Ziel des Werkes, das BilMoG selbst und die Änderungen auf Kenngrößen umfassend darzustellen. Auch die Excel Tools sind so gestaltet, dass mit altem und neuem Recht gearbeitet werden kann. Dies ist sogar notwendig, da wir ja auch mehrperiodische Vergleiche anstellen werden und müssen. Unabhängig vom Datum des Inkrafttretens müssen dann auch beide Rechtslagen abgebildet und analysiert werden können.

Damit richtet sich dieses Buch auch an fortgeschrittene Bilanzanalytiker und/oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, die eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auch aus unternehmerischer Sicht immer wieder von neuem reizt. Damit ist ein Schlüsselwort gefallen: unternehmerische Sicht. Dies ist der Fokus dieses Buches. Wir wollen Zusammenhänge in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus unternehmerischer Sicht erklären, anhand eines konkreten Beispiels darauf aufmerksam machen, Wertungen einbringen, Konsequenzen aufzeigen und mögliche Lawineneffekte (eine kleine Erschütterung bringt immer mehr Schnee mit massivem Gefahrenpotenzial ins Rutschen) deutlich machen. Dies ist auch für den bilanzfesten Leser spannend, da viele ‚Bilanzer‘ meist mit der Erstellung der Zahlenwerke beschäftigt sind, die Analytik und Optimierungen aus Zeit- und/oder Verantwortungsgründen nicht Gegenstand der Tätig-

keiten sind. Für den Fachmann ist es daher interessant, Drittperspektiven immer wieder kritisch – positiv als auch negativ – zu würdigen und rechtzeitig im Gespräch mit Kunden, Kollegen und Mitarbeitern weiterzugeben. Dies ist ebenfalls das Ziel dieses Buches.

Fortgeschrittene mögen an manchen Stellen schmunzeln, aber dann sicherlich immer wieder auch Neues erfahren. Der erfahrene Analytiker möge die theoretischen Ausführungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung überspringen. Ein Satz wird bei unseren Gesprächen und Seminaren immer wieder angeführt: „Stimmt, das ist logisch und ich habe dies ja immer schon gewusst, aber irgendwie ist es aus meinem Kopf wieder verschwunden.“ Wir sind sicher, diejenigen von Ihnen mit fortgeschrittenem Wissen werden sich bei der Lektüre der folgenden Kapitel selbst diesen Satz immer wieder sagen hören, auch Bilanzbuchhalter, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Stellt man Unternehmern die Frage: „Wie sieht es aus dieses Jahr“, bekommt man häufig eine Antwort mit Bezug auf Umsatz oder Auftragseingang. „Das Jahr hat gut begonnen und wir liegen voll im Plan“ Unabhängig davon, ob hier Umsatz oder Auftragseingang oder sogar Ergebnis gemeint ist, alle drei Größen haben einen Bezug zum periodischen Erfolg, also zur Gewinn- und Verlustrechnung. Man muss auch nicht sofort die Details zur Hand haben, manchmal sind diese auch in der Analytik gar nicht so wichtig. Dehnt man die Frage aber mit Blick auf das 2. Zahlenwerk aus, sieht man sehr oft erstaunte oder entspannte Gesichter.

„Und wie sieht es in der Bilanz aus?“ Diese Frage kann für manche sogar unverständlich sein, sagten sie doch, dass das Jahr gut begonnen hat. Entspannte Gesichter sind meist das Ergebnis einer bestehenden Kooperation: „Die Bilanz macht mein Steuerberater“! Damit ist die Frage vom Tisch.

Ist sie das wirklich? Ist unternehmerisches Handeln nur auf den periodischen Erfolg, der sich (angeblich) in der Gewinn- und Verlustrechnung zeigt, zu reduzieren? Viele glauben anscheinend sogar, dass Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nur deswegen zu erstellen sind, damit die Finanzverwaltungen eine Grundlage für die Festsetzung einer oder mehrerer Steuern errechnen können.

Bilanzverständnis ist manchmal wichtiger als der Umsatz und Jahresüberschuss, denn trotz guter und sogar besserer Zahlen als im Vorjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung kann eine vernachlässigte Bilanz sehr schnell zu einem Gespenst werden, das einen zu einem unerwarteten Augenblick begegnet und leider hartnäckig – trotz guter Auftrags- und Umsatzzahlen – in einen Niedergang begleitet.

Die Bilanz wird fast überall unterschätzt und der Verweis auf den Steuerberater hilft nicht weiter. Der Steuerberater ist häufig kein Analytiker, sondern bucht die Belege korrekt und erstellt daraufhin ein entsprechendes Zahlenwerk! Sich auf Dritte zu verlassen, die mir sagen, wann mein eingesetztes Kapital in Gefahr gerät, zeugt nicht gerade von (unternehmerischer) Weitsicht.

Um an dieser Stelle deutlich zu sein, es geht uns nicht darum, das Tun der Steuerberater negativ zu würdigen. Ganz im Gegenteil, seien wir froh, dass es diesen Berufsstand gibt, der uns viel Detailarbeit abnimmt und uns – auch privat – sehr hilfreich ist. Häufig soll sich der Steuerberater auch ausschließlich auf die Erstellung von Bilanz und Gewinn – und Verlustrechnung konzentrieren. Weitergehende Analysen sind bewusst nicht gewünscht.

Eines dürfen wir darüber hinaus nie vergessen: Der Steuerberater berät in Sachen Steuern. Selbstverständlich, er erstellt auch unsere Bilanz und Gewinn – und Verlustrechnung, aber er hat immer auch die steuerlichen Konsequenzen im Blick. Er ist aber kein Unternehmensberater in Sachen Rechnungswesen und erst recht kein Berater in Sachen Unternehmensführung. Das Rechnungs-

wesen fasst unternehmerisches Handeln, Erfolg und Schieflagen und auch drohende Katastrophen immer wieder (nur) zusammen. Schimpfen Sie nicht auf Ihren Steuerberater, wenn es zu spät ist, der Unternehmer und damit Verantwortliche sind Sie!

Wer handelt denn bei den Banken – der Steuerberater? Dort müssen Sie Ihr Zahlenwerk präsentieren und Rückfragen beantworten. Seit 2007 gelten außerdem die neuen Basel II Regeln, nach denen auf der Basis Ihrer quantitativen und qualitativen Angaben ein Rating erstellt werden muss, welches die Basis für Ihre Bonität und die Zinsfestlegung ist.

Und was ist mit den Finanzabteilungen in den Unternehmen? Dort sitzen hervorragend ausgebildete Fachkräfte, die ähnlich dem Steuerberater Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen kompetent erstellen. Selbstverständlich stehen die Damen und Herren den Firmeneigentümern zur Seite. Aber Achtung: Die Erstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hat nicht unbedingt etwas mit analytischen Betrachtungen zu tun. Sehr häufig sind die Finanzabteilungen in den Unternehmen froh, wenn die Zahlenwerke endlich stehen und Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer zufrieden sind. Denn der nächste Monats-, Quartals- oder Halbjahresabschluss steht schon wieder vor der Tür, die nächsten Sonderauswertungen ebenfalls. Hier gilt permanent: Nach dem Abschluss ist vor dem Abschluss!

Aber selbst wenn die genannten Damen und Herren auch gute Analytiker sind – wollen Sie selbst denn nicht mitdenken und mitreden können?

Diese beiden Worte Mitdenken und Mitreden sind hier entscheidend! Wie hat schon der französische Philosoph René Descartes gesagt – „cogito ergo sum – ich denke, also bin ich“!

Bilanzwissen und -verständnis in gewissem Maße sind ein Muss, erst recht für jeden Unternehmer. Aber, man muss nicht jeden Buchungssatz selbst machen und nicht jede Feinheit in der Bilanz erklären können, dafür haben wir in der Tat unsere Spezialisten.

Und Sie werden sehen – Sie werden mit anderen Augen gesehen, von Ihren Mitarbeitern als jemand, der sich Gedanken macht, von ihren Banken als jemand, der in seinen Zahlen steckt und von Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer als konsequenter Unternehmer.

Ist das Verständnis aber einmal geweckt, kann aus Freundschaft zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auch sehr schnell Begeisterung und sogar Liebe werden (viele glauben dies nicht, aber es ist wirklich so) und dann „spricht“ das Zahlenwerk sogar zu uns.

Der erste Blick ist für viele auch entscheidend. Nehmen wir uns die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung z. B. einer Allianz Aktiengesellschaft AG und schlagen im Zahlenteil herum, so werden wir (leider) recht schnell „erschlagen“ von der Vielzahl der Unterposten und leider suggerieren wir bei vielen Unterpositionen auch gleich Komplexität. Das muss aber gar nicht sein.

Einerseits ist für die analytische Betrachtung gar nicht die Zahl alleine und erst recht nicht die Ziffer hinter dem Komma von Bedeutung – es geht vielmehr um Zusammenhänge – und andererseits brauchen wir diese Vielzahl an Unterposten auch gar nicht.

Das wichtigste Wort zu Beginn heißt daher: Vereinfachung.

Vereinfachung ist auch für die Sprache dieses Buches ein wichtiger Baustein. Wir haben uns Mühe gegeben, nicht mit schwierigen Begrifflichkeiten von Beginn an abzuschrecken, sondern wollen ganz bewusst durch einfache Sprache die Annäherung an die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unterstützen. Allerdings bezieht sich ‚*einfach*‘ wirklich auf die Sprache – wir werden aber inhaltlich sehr in die Tiefe gehen und ähnlich der Anatomie das Zahlenwerk in seine Bestandteile zerlegen und analysieren. Dies machen wir aber aufbauend – wir beginnen leicht und steigern uns sukzessiv. Das ist gar nicht schwierig und erst recht kein Widerspruch. Das Verständ-

nis um den Jahresabschluss ist nicht Funktion einer komplexen Sprache. Im Gegenteil, Verständnis baut nur der auf, der sich im Raum der Erklärungen wohl fühlt und Spaß daran entwickelt, immer noch tiefer einzusteigen.

Um Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung verstehen zu können, bedarf es auch nicht unbedingt des Wissens um die relevanten Paragraphen im Gesetzbuch. Wir werden bewusst sogar auf die Paragraphen verzichten, denn auch wir müssen zugeben, dass wir bei der Lektüre von bilanzrelevanten Texten immer noch davon erschlagen werden.

Da das BilMoG jedoch ein Gesetz ist und die relevanten Details und deren Änderungen im Handelsgesetzbuch stehen, ist es notwendig, auf diese (für den interessierten Leser) hinzuweisen. Wir haben aber wie in den vorhergehenden Auflagen vermieden, ein Buch zu schreiben, das man recht schnell aufgrund der Paragraphen wieder weglegt. Daher werden wir alle relevanten gesetzlichen Hinweise jeweils nur in den Fußnoten darstellen. Sind Sie nicht daran interessiert, weil Sie eigentlich nur die Bilanz und GuV besser verstehen wollen, dann lesen Sie einfach diese Fußnoten nicht. Sie werden sehen, Sie brauchen das Wissen um diese Details gar nicht!

Allerdings, Sie sollten schon ein Exemplar des Handelsgesetzbuches Ihr Eigen nennen, denn auch dieses ist gar nicht so schwierig, bringt den interessierten Leser aber kurzfristig sehr weit. Lesen doch nur einmal die Paragraphen 240 bis 300 und zwar ganz langsam. Pro Tag einen Paragraphen, und bitte so, dass Sie innerlich sagen können: „Stimmt, das ist doch logisch, das habe ich verstanden, das ist doch gar nicht so schwierig.“ Und auch hier werden Sie sehr schnell merken, dass Verständnis zu Spaß und Spaß zu Begeisterung führen kann.

Wir werden unsere analytischen Schritte auch immer am genannten Beispiel erarbeiten.

Dieses MS Excel basierte Beispiel umfasst mehrere Jahre und kann vom Leser dann auch selbst zur Analyse der letzten und zur Planung der nächsten Jahre des eigenen Unternehmens, des Wettbewerbers oder einer im Internet recherchierten Firma eingesetzt werden.

Sie werden sehen, auch hier brauchen Sie selbst als MS Excel Ungeübter keine Berührungsängste.

Wir werden uns später nur mit den ersten drei Perioden beschäftigen, d. h. wir werden die letzten drei Jahre und die Entwicklungen analysieren. Anhand der außerdem ausgewiesenen weiteren drei Planperioden können Sie gerne Ihre betrachteten Unternehmen planen oder die durch die Lektüre dieses Buches gewonnenen Erkenntnisse in Form von Optimierungen und Szenariorechnungen in das Zahlenwerk unserer Beispielfirma integrieren.

Dann fangen wir doch gleich mit den Vereinfachungen an – ab sofort sagen wir nicht mehr die ‚Gewinn- und Verlustrechnung‘, sondern kurz die GuV.

Bilanz und GuV sind eigentlich nur abschließende Dokumente, die auf der Basis einer Zeitreihe am Ende einer Entwicklung stehen. Dieser Entwicklungszeitraum ist in aller Regel ein Kalenderjahr – wir sprechen allerdings von einer Periode, da auch z. B. der 01.07. Jahr X bis zum 30.06. Jahr X + 1 maßgeblicher Zeitraum für eine Bilanz und GuV sein kann. Das Wort Periode relativiert den Betrachtungszeitraum, unabhängig davon, ob das betrachtete Jahr identisch mit einem Kalenderjahr ist.

Das Rumpfgeschäftsjahr – Sie haben diesen Begriff sicherlich schon einmal gehört – bezeichnet einen Betrachtungszeitraum unterhalb von 12 Monaten. Wird eine Firma X von einer Firma Y gekauft, so kann es sein, dass beide unterschiedliche Abrechnungszeiträume haben (Firma X z. B. o. g. 01.07. bis 30.06., Firma Y hingegen 01.01. bis 31.12.). Damit beide Firmen nicht unterschiedliche Zeiträume bilanzieren müssen, wird eine Anpassung vorgenommen. In unserem Fall könnte die Firma X ebenfalls auf den 01.01. bis 31.12. umstellen, allerdings müsste dann einmal ein Jahr

„abgebrochen“ werden, also nicht 12 komplette Monate als Berichtsbasis dienen. In diesem Fall sprechen wir von einem Rumpfgeschäftsjahr.

Wichtig ist, dass wir zu Beginn unterschiedliche Betrachtungswinkel bei Bilanz und GuV verstehen.

In der GuV werden alle Geschäftsvorfälle einer Periode kumuliert, also additiv dargestellt. Die GuV ist somit ein Dokument, in dem vom 1. Tag der Periode bis zum letzten Tag der Periode alle Geschäftsvorfälle aufsummiert werden und somit der Geschäftserfolg dieser Periode als Überschuss oder Fehlbetrag saldiert ausgewiesen wird. Fängt eine neue Periode an, dann setzen wir die GuV allerdings auch wieder auf Null und fangen auch wieder von neuem an. Wir stellen also jedes Jahr eine „neue“ GuV zusammen.

Die Bilanz ist da anders strukturiert. Die Bilanz ist eine Stichtagsbetrachtung. Auf einen Tag hin (wenn man genau argumentiert, müsste man Sekunde sagen) wird Bilanz gezogen.

Die entscheidenden Fragen und damit Perspektiven sind: Wo kommen die eingesetzten Mittel (das Geld) her (rechte, also Passivseite der Bilanz oder auch Passiva genannt), einschließlich des aus der GuV stammenden Jahresüberschusses und wie sind diese Mittel (das Geld) verwendet worden (linke Seite der Bilanz)? Wir sprechen auch von der Mittelverwendung oder im Fachbegriff von den Aktiva.

Der zweite Unterschied hängt mit der Stichtagsbetrachtung zusammen – die Bilanz wird immer fortgeschrieben – wir fangen zu Periodenbeginn nicht neu an, sondern setzen weiter auf das bereits erstellte Zahlenwerk der Vorperiode auf.

Bevor wir jetzt im Detail einsteigen, müssen wir noch etwas zur eigentlichen Bilanzanalyse sagen. Die Bilanzanalyse ist nicht gesetzlich geregelt und damit gibt es auch keine einheitlichen Vorgehensweisen oder Kennzahlen. Gerade bei den Kennzahlen wird es häufig undurchsichtig, da es keine allgemeingültigen Definitionen gibt. Außerdem muss ein Versicherungsunternehmen anders als ein produzierendes Unternehmen betrachtet werden. In unserem Fall werden wir zunächst die einzelnen Posten in der Bilanz und in der GuV näher betrachten, dann Kennzahlen vorstellen und berechnen und die Ergebnisse der Berechnungen einordnen (gut, mittel, schlecht).

Damit ist auch wieder ein Schlüsselwort für dieses Buchs gefallen. Wir konzentrieren uns hier auf produzierende Firmen bzw. Handelsunternehmen. Wir werden zwar an vielen Stellen auch Verweise zu Dienstleistungsunternehmen machen, aber der Fokus unserer Betrachtungen liegt beim produzierenden Gewerbe bzw. Handel.

Und wie gehen wir vor?

Wir werden zunächst Grundlagen der Bilanz (Jahresabschluss) und GuV erläutern. Dafür werden wir uns ausgewählte Positionen beider Zahlenwerke nehmen und diese erklären, bzw. deren Bildung (z. B. bei den Rückstellungen) näher erläutern. Dies geschieht ohne Paragrafen und ohne letzte Detailinformationen. Damit sind unsere Erläuterungen und die gewählten Positionen auch nicht vollständig. Bei den Erläuterungen ist dies sowieso aufgrund der Vielfalt von Kommentierungen nicht möglich, bei den Bilanz- und GuV Positionen teilweise nicht notwendig („Kasse“ als Bilanzposition versteht man auch ohne tiefgehende Erläuterungen) und daher auch nicht unser Ziel.

Damit genug der Vorworte – jetzt geht es los.

Inhaltsübersicht

Vorwort	5	
Inhaltsübersicht	11	
§ 1	Der Jahresabschluss	19
	A. Funktionen des Jahresabschlusses	19
	I. Gewinnermittlung, Ausschüttungsbemessung und Kompetenzabgrenzung	19
	II. Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (Exkurs)	21
	1. Maßgeblichkeitsprinzip - Handelsrechtliche Ansatzvorschriften und ihre Übernahme durch die steuerrechtliche Ermittlung des Gewinnes.	21
	2. Formelle bzw. umgekehrte Maßgeblichkeit	22
	3. Durchbrechung der Maßgeblichkeit	22
	4. Umkehrung der Maßgeblichkeit	22
	III. Informationsfunktion	23
	IV. Dokumentationsfunktion	23
	B. Bestandteile, Instrumente und Gliederung des Jahresabschlusses	23
	I. Aufstellung des Jahresabschlusses	23
	II. Gliederung der Bilanz	24
	III. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	24
	1. Bilanzklarheit	24
	2. Bilanzwahrheit	25
	3. Bilanzkontinuität	26
	4. Vorsichtsprinzip	26
	5. Unternehmensfortführung (going concern)	27
	IV. Bewertung nach Handels- und Steuerrecht	27
	1. Anschaffungskosten	27
	2. Herstellungskosten	27
§ 2	Gewinn- und Verlustrechnung	29
	A. Sinn und Zweck der Gewinn- und Verlustrechnung	29
	B. Aufbauprinzipien der Gewinn- und Verlustrechnung	30
	C. Internationale Bilanzierung	30
	D. Gesamt- und Umsatzkostenverfahren	31
	I. Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren (GKV)	32
	II. Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren (UKV)	33
	III. Positionen der GuV	34
	IV. Positionen des Betriebsergebnisses nach dem Gesamtkostenverfahren	34
	1. Umsatzerlöse	34
	2. Erhöhungen oder Verminderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	35

	3. Andere aktivierte Eigenleistungen	35
	4. Sonstige betriebliche Erträge	36
	5. Materialaufwand	36
	6. Personalaufwand	37
	7. Abschreibungen (Exkurs)	37
	8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	41
	9. Positionen des Betriebsergebnisses nach dem UKV	41
	10. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	42
	11. Vertriebskosten	42
	12. Allgemeine Verwaltungskosten	42
	13. Betriebsergebnis	43
	14. Positionen des Finanzergebnisses	43
	15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	43
	16. Außerordentliches Ergebnis	43
	17. Steuern vom Einkommen und Ertrag (Ertragsteuern)	44
	18. Sonstige Steuern	44
	19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	44
	V. Vor- und Nachteile beider Verfahren	44
	1. Vorteile beim Gesamtkostenverfahren	44
	2. Nachteile beim Gesamtkostenverfahren	45
	3. Vorteile beim Umsatzkostenverfahren	45
	4. Nachteile beim Umsatzkostenverfahren	46
§ 3	Einstieg in die Bilanzanalyse am konkreten Beispiel GH Mobile	47
	A. Die GH Mobile GuV und Bilanz	48
	B. Vorgehensweise	51
	C. Die Gewinn- und Verlustrechnung	51
	I. Die Betriebsleistung/Gesamtleistung	54
	II. Einstandskosten bzw. Materialquote	56
	III. Die klassischen Betriebsausgaben (ohne Materialaufwendungen)	57
	1. Personalkosten	57
	2. Abschreibungen	58
	3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	59
	IV. Das Betriebsergebnis	59
	V. Das Finanzergebnis	60
	VI. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	60
	VII. Das außerordentliche Ergebnis	60
	VIII. Ergebnis vor Steuern	61
	IX. Steuern	62
	X. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	62
	XI. Zusammenfassung der GuV der GH-Mobile	62
	D. Die Bilanz	63
	I. Passiva	63
	II. Struktur der Passiva	63

1. Eigenkapital	64
2. Gezeichnetes Kapital	64
3. Gewinnvortrag/Verlustvortrag und Rücklagen	64
4. Begriff der Rücklagen	64
a) Offene Rücklagen	64
b) Stille Rücklagen	65
c) Steuerfreie Rücklagen	65
d) Sonderposten mit Rücklageanteil	68
5. Das Gesamteigenkapital	68
6. Rückstellungen	68
a) Rückstellungen im Jahresabschluss	69
b) Bildung und Auflösung von Rückstellungen	69
c) Rückstellungskategorien	71
d) Pensionsrückstellungen	71
e) Steuerrückstellungen	72
f) Sonstige Rückstellungen	72
g) Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	72
h) Rückstellungen für Prozesskosten	73
i) Rückstellungen für sonstige Sozialverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	73
j) Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommene Urlaube	73
k) Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung (Kulanzrückstellungen)	73
l) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	73
m) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	74
n) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	74
7. Bewertung von Rückstellungen	74
8. Verbindlichkeiten	76
9. Rechnungsabgrenzungsposten	78
10. Zusammenfassung Passivseite der Bilanz:	78
III. Aktiva	78
IV. Struktur der Aktiva	78
1. Anlagevermögen	79
2. Ausstehende Einlagen	81
3. Umlaufvermögen	85
4. Vorräte	86
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	86
b) Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	87
c) Fertige Erzeugnisse und Waren	87
d) Handelswaren	88
e) Gesamtvorräte	88
5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	90
a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90

	b) Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	91
	c) Sonstige Vermögensgegenstände	91
	6. Wertpapiere	92
	7. Kasse, Bank, Schecks	92
	8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (A-RAPS)	93
	9. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	94
	10. Zusammenfassung Aktivseite der Bilanz	94
	V. Was nicht in der Bilanz und GuV steht!	95
	1. Tilgungen	95
	2. Eigenkapitalgeberforderungen	96
	3. Neuinvestitionen	97
	4. Zusammenfassung	97
	a) Tilgungen	98
	b) Neuinvestitionen	99
	c) Eigenkapitalkosten	99
	5. Quintessenz	100
§ 4	Reduktion der Komplexität am konkreten Beispiel der GH Mobile	101
	A. Sinn und Zweck	101
	B. Struktur-Bilanz und Struktur-GuV	101
	I. Die Struktur-Bilanz	101
	1. Aktivseite der Struktur-Bilanz	101
	a) Ausstehende Einlagen und Anlagevermögen in der Struktur-Bilanz	102
	b) Umlaufvermögen in der Struktur-Bilanz	102
	c) Finale Struktur der Aktivseite innerhalb der Strukturbilanz	103
	2. Passivseite der Struktur-Bilanz	103
	a) Eigenkapital in der Struktur-Bilanz	104
	b) Rückstellungen in der Struktur-Bilanz	105
	c) Verbindlichkeiten in der Struktur-Bilanz	106
	d) Finale Struktur der Passivseite innerhalb der Strukturbilanz	107
	II. Die Struktur-Bilanz mit Zahlen	107
	III. Die Struktur-GuV	108
	IV. Die Struktur-GuV mit Zahlen	109
	V. Weitere Vorab-Auswertungen	110
§ 5	Detailanalysen am konkreten Beispiel der GH Mobile	111
	A. Die Kennzahl – das geheimnisvolle Wesen	111
	B. Vorgehensweise	112
	C. Die Analysefelder	113
	I. Vermögenskennzahlen	113
	1. Der Gesamtkapitalumschlag	115
	2. Anlagenintensität	118

3.	Vorratsreichweite und -umschlag	120
4.	Die Vorratsreichweite	122
5.	Umschlagdauer Umlaufvermögen	126
6.	Debitoren- und Kreditorenreichweiten und -ziele	127
7.	Debitorenreichweite und Debitorenziel	127
8.	Kreditorenreichweite und Kreditorenziel	129
9.	Kassenreichweite (Reichweite der liquiden Mittel)	133
II.	Kapitalstrukturkennzahlen	136
1.	Eigenkapitalquote	136
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen als Quote	141
3.	Kurzfristige Fremdkapitalquote	143
III.	Liquidität- und Finanzkraft bzw. Finanzierungskennzahlen	143
1.	Liquidität 1, 2. und 3. Grades	145
2.	Liquidität 1. Grades	146
3.	Liquidität 2. Grades	147
4.	Liquidität 3. Grades	148
5.	Cash Flow	149
6.	Anlagendeckung I (auch Anlagendeckung A genannt)	156
7.	Anlagendeckung II (auch Anlagendeckung B genannt)	157
8.	Dynamische Verschuldung	157
9.	Investitionsquoten	158
10.	Investitionsquote I	159
11.	Investitionsquote II	159
12.	(Re)Investitionsquote III	161
13.	(Operative) Selbstfinanzierungsquote	163
14.	Zusammenfassung der Kennzahlen zur Liquidität und Finanzkraft	163
IV.	Erfolgskennzahlen	164
1.	Betriebsleistung	166
2.	Bruttoertragsquote	166
3.	Personalkostenintensitäten	167
4.	Personalkostenintensität I	168
5.	Personalkostenintensität II	168
6.	Abschreibungsintensität	169
7.	Mietaufwandsquote (Mietintensität)	170
8.	Exkurs Leasing	171
9.	Zinsintensität	172
10.	Zinsdeckungsquote	173
11.	Zusammenfassung der Kennzahlen zur Erfolgsstruktur	174
V.	Renditekennzahlen	175
1.	Umsatzrentabilität	177
2.	Gesamtkapitalrentabilitäten	178
3.	Gesamtkapitalrentabilität I	179
4.	Gesamtkapitalrentabilität II	180
5.	Der <i>Du Pont</i> Baum	181
6.	Eigenkapitalrentabilitäten	188

	7. Eigenkapitalrentabilität (Basis HGB Definition)	188
	8. Eigenkapitalrentabilität (Basis haftendes Eigenkapital)	189
	9. Eigenkapitalrentabilität (Basis wirtschaftliches Eigenkapital)	190
	10. Eigenkapitalumschlag	191
	11. Operative Rentabilität – Betriebsergebnis zu Betriebskapital	195
	12. Fremdkapitalrentabilität	196
	13. Zusammenfassung der Kennzahlen zur Rentabilität	198
§ 6	Die Analyse des optimierten Zahlenwerkes	202
	A. Schrittweise Optimierung – Definition der Annahmen	202
	B. Ergebnisse der Optimierung	204
	C. Kennzahlen zum Vermögen und zur Vermögensstruktur nach Optimierung	209
	I. Gesamtkapitalumschlag (Faktor)	212
	II. Anlagenintensität (%)	212
	III. Vorratumschlag (Faktor)	212
	IV. Vorräte zu Umsatz (%)	213
	V. Reichweite Bestände (Tage)	214
	VI. Umschlagsdauer Umlaufvermögen (Tage)	215
	VII. Debitorenziel (Tage)	215
	VIII. Kreditorenziel (Tage)	216
	IX. Reichweite Liquide Mittel (Tage)	217
	X. Cash Zyklus	217
	XI. Zusammenfassung der Kennzahlen zum Vermögen und zur Vermögensstruktur nach Optimierung	217
	D. Kennzahlen zum Kapital und zur Kapitalstruktur nach Optimierung	218
	I. Eigenkapitalquote (%) nach HGB	219
	II. Eigenkapitalquote – haftendes Eigenkapital (%)	220
	III. Eigenkapitalquote – wirtschaftliches Eigenkapital (%)	221
	IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Quote %)	222
	V. Kurzfristiges Fremdkapital (Quote %)	223
	VI. Zusammenfassung der Kennzahlen zum Kapital und zur Kapitalstruktur nach Optimierung	223
	E. Kennzahlen zur Liquidität und Finanzkraft nach Optimierung	224
	I. Liquidität I (%)	226
	II. Liquidität II (%)	227
	III. Liquidität III (%)	227
	IV. Cash Flow zu Gesamtkapital (%)	228
	V. Cash Flow-Umsatzrate (%)	229
	VI. Anlagendeckung I (%)	229
	VII. Anlagendeckung II (%)	230
	VIII. Dynamische Verschuldung/Kredittilgungsdauer (Jahre)	230

IX. Investitionsquote I (%)	231
X. Investitionsquote II (%)	232
XI. (Re)Investitionsquote III (%)	233
XII. Selbstfinanzierungsquote (%)	233
XIII. Zusammenfassung der Kennzahlen zur Liquidität und Finanzkraft nach Optimierung	234
F. Kennzahlen zur Erfolgsstruktur nach Optimierung	235
I. Bruttoertragsquote (%)	237
II. Personalkostenintensität I (%) und Personalkostenintensität II (%)	237
III. Abschreibungsintensität (%)	237
IV. Mietaufwandsquote (%)	238
V. Zinsintensität (%)	239
VI. Zins- und Mietintensität (%)	239
VII. Zinsdeckungsquote (%)	239
VIII. Zusammenfassung Kennzahlen zur Erfolgsstruktur nach Optimierung	241
G. Kennzahlen zur Rentabilität nach Optimierung	242
I. Umsatzrentabilität (%)	244
II. Gesamtkapitalrentabilität I (%)	244
III. Gesamtkapitalrentabilität II (%)	244
IV. Eigenkapitalrentabilität (HGB) (%)	245
V. Eigenkapitalrentabilität (Haftendes Eigenkapital) (%)	246
VI. Eigenkapitalrentabilität (Wirtschaftliches Eigenkapital) (%)	246
VII. Die Eigenkapitalrentabilitäten nach Steuern (%)	248
VIII. Eigenkapitalumschlag (Faktor)	249
IX. Betriebsergebnis/Betriebskapital (%) – die operative Rentabilität (%)	249
X. Fremdkapitalrentabilität (%)	250
XI. Das Du Pont Schema mit den entsprechenden Kennzahlen nach Optimierung	251
XII. Zusammenfassung der Kennzahlen zur Rentabilität und den Du Pont Berechnungen nach Optimierung	258
H. Schlussbetrachtungen	269
Anhang	270
Stichwortverzeichnis	292

§ 1 Der Jahresabschluss

A. Funktionen des Jahresabschlusses

Es steht zwar im Gesetz kein ausdrücklicher Zweck des Jahresabschlusses, jedoch lassen sich die Funktionen aus einzelnen Gesetzespassagen für alle Unternehmen und Kapitalgesellschaften herleiten. 1

I. Gewinnermittlung, Ausschüttungsbemessung und Kompetenzabgrenzung

Eine Funktion des Jahresabschlusses ist die Ermittlung und Ausweisung jenes Gewinnes, der dem Unternehmen entzogen werden kann. Natürlich nur unter Beachtung der Prinzipien der Vorsicht und der Kapitalerhaltung. 2

Ein anderer Gesichtspunkt ist in diesem Zusammenhang auch noch zu nennen. Aufgrund des in unserem Wirtschaftsraum geltenden Maßgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist der Jahresabschluss gemäß Handelsrecht die Besteuerungsgrundlage. Die Gewinnermittlungsfunktion ist somit auch für die Besteuerung verantwortlich. 3

Einerseits haben Gesellschafter und Aktionäre ein Interesse an einer Gewinnausschüttung, diesem stehen aber andererseits der Gläubigerschutz und die damit verbundene Erhaltung des Kapitals gegenüber. Das Gesetz sagt nämlich, dass die Substanz für die Haftung nicht durch eine zu hohe Gewinnausschüttung verringert werden darf. Demnach muss sowohl die Höhe des Gewinns ermittelt werden, als auch für eine Entscheidung über die Verwendung des Gewinnes die notwendigen Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens bereitgestellt werden. 4

Hier übernimmt der Jahresabschluss eine Informationsfunktion in Form der Gewinnermittlung und Ausschüttungsbemessung für die Gesellschafter. Die sogenannte Kompetenzabgrenzungsfunktion wird erfüllt durch gesetzliche Vorschriften, welche den Rahmen für die Gewinnermittlung setzen und somit die Kompetenzen der an der Unternehmung beteiligten Gesellschafter, Aktionäre, Geschäftsführer und Vorstände voneinander abgrenzen. 5

Der Jahresabschluss besteht grundsätzlich aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Auch wenn wir die Bilanz sagen, müssen wir aber beachten, dass wir immer zwischen 2 Werken differenzieren müssen - die handelsrechtliche Bilanz und die steuerrechtliche Bilanz. Während große Gesellschaften zwingend 2 Werke erstellen müssen, reicht in kleineren Gesellschaften 1 Abschluss. Zur Vorlage bei den Finanzverwaltungen dient immer die Steuerbilanz. Dies ist auch das Werk, das wir von unserem Steuerberater erhalten, wenn er unseren Abschluss erstellt. 6

- 7 Die Schwellenwerte (nach altem und nach neuem Recht – BilMoG: Bilanzmodernisierungsgesetz) lauten wie folgt¹:

Schwellenwerte für den Einzelabschluss					
Schwellenwerte gemäß § 267 HGB	Bilanzsumme (EUR)		Umsatzerlöse (EUR)		Arbeitnehmer
	alt	BilMoG	alt	BilMoG	
Kleine Kapitalgesellschaften	4.015.000	4.840.000	8.030.000	9.860.000	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	16.060.000	19.250.000	32.120.000	38.500.000	250

! Hinweis:

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften gelten **stets** als **große** Kapitalgesellschaften (neues Recht: § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB).

- **Kleine** Kapitalgesellschaften brauchen aber ihren Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und müssen nur die Bilanz, nicht jedoch die Gewinn- und Verlustrechnung, offen legen. Von den in der Tabelle (oben) aufgeführten Kriterien muss eine Kapitalgesellschaft **mindestens zwei erfüllen**, um als klein klassifiziert zu werden.
- **Mittelgroße** Kapitalgesellschaften können auf eine Reihe von Angaben verzichten, die große Kapitalgesellschaften machen müssen, und dürfen Bilanzpositionen zusammenfassen.
- **Große Kapitalmarktunternehmen**, die einen IFRS-Jahresabschluss aufstellen und offen legen, können künftig doch **nicht** auf die Aufstellung eines kompletten Anhangs nach den HGB-Vorschriften verzichten. Im Klartext: Es bleibt bei der derzeitigen Regelung: Möglichkeit der Aufstellung und Offenlegung eines IFRS-Jahresabschlusses zusätzlich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss.

¹ Der Referentenentwurf wurde vom Bundesministerium der Justiz am 8. November 2007 der Öffentlichkeit vorgestellt. Anschließend wurde der Entwurf den beteiligten Kreisen, insbesondere den Wirtschaftsverbänden und den Regierungen der Bundesländer, zur Stellungnahme übermittelt. Die Anhebung der steuerlichen Schwellenwerte von 350.000 Euro auf 500.000 Euro (Umsatz, geändert schon ab 26. August 2006 (22. August 2006 BGBl. I S. 1970)) und von 30.000 Euro auf 50.000 Euro (Gewinn, geändert schon ab 14. September 2007 (7. September 2007 BGBl. I S. 2246)) wurden bereits in Form einer Änderung des §141 AO vorgezogen. Am 21. Mai 2008 wurde der Regierungsentwurf vom Bundeskabinett beschlossen. Der Regierungsentwurf wurde dem Bundesrat Anfang Juli zugeleitet. Die Beratung im Bundestag begann Ende September und endete am 17. Dezember 2008 mit einer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags. Die endgültige Verabschiedung durch den Bundestag erfolgte am 26. März 2009, die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 3. April 2009. Verglichen mit der Fassung des Regierungsentwurfs wurden erhebliche Veränderungen vorgenommen. So wurde die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands nicht wie geplant für alle Unternehmen, sondern nur für Banken umgesetzt. Die Bilanzierung selbst erstellter Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde nicht als Pflicht vorgeschrieben, sondern lediglich als Wahlrecht realisiert.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 26. März 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) angenommen. Die in der Expertenrunde diskutierten Bedenken wurden aufgenommen. Das Gesetz wurde in der Sitzung am 3. April 2009 vom Bundesrat verabschiedet. Das Gesetz wurde am 28. Mai 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten.

II. Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (Exkurs)

„Handelsbilanz“ – so nennt man die nach den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften aufgestellte Bilanz. Verbindlich für die dem Finanzamt einzureichende Steuerbilanz sind die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Werte für die Vermögensteile und Schulden. Aber nur sofern die steuerlichen Vorschriften keine andere Bewertung zwingend vorschreiben. Aus diesem Grund spricht man auch vom „Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz“.

8

1. Maßgeblichkeitsprinzip - Handelsrechtliche Ansatzvorschriften und ihre Übernahme durch die steuerrechtliche Ermittlung des Gewinnes.

Das Maßgeblichkeitsprinzip überträgt die handelsrechtlichen Vorschriften, denen der Jahresabschluss sowohl formal als auch inhaltlich entsprechen muss (Handelsbilanz), in den Bereich der Steuerbilanz. Somit werden durch das Maßgeblichkeitsprinzip die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu einem integralen Bestandteil des Bilanzsteuerrechts

9

Für die Übernahme des Ansatzes von Vermögensgegenständen und Schulden aus der Handelsbilanz in die Steuerbilanz wurde folgende Regelung entwickelt:²

10

Handelsbilanz

Aktivierungsgebot

Aktivierungsverbot

Aktivierungswahlrecht

Passivierungsgebot

Passivierungsverbot

Passivierungswahlrecht

Steuerbilanz

Aktivierungsgebot

Aktivierungsverbot

Aktivierungsgebot

Passivierungsgebot

Passivierungsverbot

Passivierungsverbot

- Wenn handelsrechtlich nicht aktiviert oder nicht passiviert werden darf, dann darf auch steuerlich nicht aktiviert oder passiviert werden.
- Wenn seitens des Handelsrechts ein Aktivierungswahlrecht besteht, dann muss steuerlich aktiviert werden.
- Sollte jedoch handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht bestehen, so darf steuerlich nicht passiviert werden.

Unterscheidungen können getroffen werden in Form

11

- der formellen Maßgeblichkeit
- der Durchbrechung der Maßgeblichkeit
- der Umkehrung der Maßgeblichkeit

² Unter Aktivierung und Passivierung versteht man, dass die entsprechende Position in die Bilanz geschrieben wird. Außerdem wird Auskunft darüber gegeben, auf welcher Seite die betroffene Position in die Bilanz aufgenommen wird.

2. Formelle bzw. umgekehrte Maßgeblichkeit

- 12 Hierunter wird verstanden, dass man als Steuerpflichtiger nicht nur an die abstrakten Vorschriften des Handelrechts gebunden ist, sondern darüber hinaus auch steuerrechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen, so dass für die Gewinnermittlung 2 formelle Kriterien zur Anwendung kommen: Steuerrechtliche und handelsrechtliche Vorschriften. In die Praxis umgesetzt bedeutet dies, dass nicht unterschiedliche Wahlrechte in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz zugelassen sind. Sollte es in der Handelsbilanz Vorschriften geben und in der Steuerbilanz nicht, so sind die Ansätze der Handelsbilanz zwingend in die Steuerbilanz zu übernehmen.
- 13 Nach § 5 I S. 2 EStG a.F. sind steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben. Das gilt für die Ausübung sowohl der Bilanzierungs- als auch der Bewertungswahlrechte. Bei Inanspruchnahme eines steuerlichen Vorteils, war es somit erforderlich, in der Handelsbilanz den gleichen Wert anzusetzen (sog. umgekehrte Maßgeblichkeit). Mit dem BilMoG wurde mit der Streichung des § 5 I S. 2 EStG die formelle und folglich auch die umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft. Die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, sind in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.

3. Durchbrechung der Maßgeblichkeit

- 14 Steuerliche Sonderregelungen für die Steuerbilanz, z. B.: Für **Aktivierungswahlrechte** in der Handelsbilanz besteht ein Aktivierungsgebot in der Steuerbilanz; für **Passivierungswahlrechte** der Handelsbilanz besteht ein Passivierungsverbot in der Steuerbilanz.
- Bei den Wahlrechten wird die Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips deutlich. Wahlrechte, die in der Handelsbilanz gewährt werden, führen in der Steuerbilanz zu Aktivierungsgeboten oder Passivierungsverboten.

4. Umkehrung der Maßgeblichkeit

- 15 Vor dem BilMoG galt: Wenn im Steuerrecht zwingend eigene andere Regelungen für die Bilanzierung und Bewertung – also Gebote und Verbote – vorgeschrieben sind, gilt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz nicht.
- 16 Als Beispiel kann hier die Abschreibung genannt werden. Ein Wirtschaftsgut konnte in der Handelsbilanz nicht linear und in der Steuerbilanz degressiv abgeschrieben werden. Sollte in der Steuerbilanz degressiv abgeschrieben werden, musste auch in der Handelsbilanz dieses Verfahren angewandt werden. Dann sprachen wir von der sogenannten umgekehrten Maßgeblichkeit.
- 17 Diese umgekehrte Maßgeblichkeit verlor aber mit Inkrafttreten des BilMoG ihre Gültigkeit³. Wir werden dies besonders an den Sonderposten mit Rücklageanteil im Laufe des Buches noch mehrfach eingehend besprechen.

3 Mit Inkrafttreten des BilMoG kam es zu einer Aufhebung des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG) und damit zur Streichung der damit zusammenhängenden handelsrechtlichen Vorschriften.

III. Informationsfunktion

Durch den Jahresabschluss bekommen wir einen Überblick über die Lage der Gesellschaft und sehen, ob genügend Vermögen da ist, um die Schulden zu decken. 18

Verhindert werden soll die Möglichkeit, dass ein Unternehmen durch nicht genügend Informationen über Schuldendeckungsvarianten in Schwierigkeiten in Bezug auf Zahlungen gerät. 19

IV. Dokumentationsfunktion

Eine eventuelle nachträgliche Manipulation von Zahlen soll durch eine Archivierung unmöglich gemacht werden. Des Weiteren soll (Daten)Material für eventuelle Auseinandersetzungen, Gerichtsverfahren und mögliche Konkurse gesammelt werden 20

B. Bestandteile, Instrumente und Gliederung des Jahresabschlusses

Für Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung als Instrumente der Rechnungslegung anzusehen. 21

Für Kapitalgesellschaften hingegen kommen als Bestandteil des Jahresabschlusses noch der Anhang und der Lagebericht hinzu. 22

Der Umfang der aufzustellenden Bilanz bemisst sich mit der Größe der Kapitalgesellschaft. 23

Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind an keine Bilanzgliederung gebunden. In der Praxis jedoch müssen auch sie wegen der Anforderungen der Banken ihren Abschluss an die für die Kapitalgesellschaften geltenden Regeln ausrichten. 24

I. Aufstellung des Jahresabschlusses

Das Inventar bildet die Grundlage für die Aufstellung der Bilanz. Innerhalb des Inventars sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln ausgewiesen. In der Bilanz werden Vermögen und Kapital postenweise zusammengefasst. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen des Unternehmens aufgeteilt in Anlage- und Umlaufvermögen. Auf der Passivseite wird das Eigenkapital und gegebenenfalls das Fremdkapital ausgewiesen. Bei der Erstellung der Bilanz sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten: 25

- Die Bilanz ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.
- Die Bilanz ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Stichtag aufzustellen.
- Die Bilanz ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.
- Die Bilanz muss klar und übersichtlich sein. Ab einer gewissen Größenordnung aber müssen zwingend gesetzliche Gliederungsvorschriften eingehalten werden.
- In der Bilanz sind das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.
- Die Bilanz ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

II. Gliederung der Bilanz

- 26 Abhängig von der Rechtsform eines Unternehmens ist die Gliederung einer Bilanz. Es wird hier in zwei Gruppen unterschieden. Zum einen in Kapitalgesellschaften und zum anderen in Nicht-Kapitalgesellschaften, worunter z. B. Einzelkaufleute oder Personengesellschaften fallen.
- 27 Zuerst betrachten wir die Kapitalgesellschaften. Diese sind verpflichtet, eine Bilanz aufzustellen, deren Gliederung dem Gesetz nach genau definiert ist.
- 28 Kleine Kapitalgesellschaften können die Bilanz in verkürzter Form aufstellen, in die nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten des Gliederungsschemas gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.
- 29 Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften haben die im Gliederungsschema des Gesetzes genannten Posten der Aktivseite und der Passivseite gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.
- 30 Die Größeneinteilung der Kapitalgesellschaften ergibt sich ebenfalls aus dem Handelsgesetz. Für Nicht-Kapitalgesellschaften schreibt das Gesetz wie bereits oben erwähnt keine bestimmte Bilanzgliederung vor. Jedoch haben sie die Bilanz nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung (GoB) auszuweisen und ausreichend zu gliedern. Der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit ist ebenfalls zu beachten.

III. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

- 31 Der Jahresabschluss muss dem Gesetz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die ‚KruX‘ dabei ist, dass diese teilweise im Konflikt mit internationalen Richtlinien, wie IFRS oder US GAAP stehen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder kurz gesagt GoB bilden eine Summe aller Regelungen, die den gesetzlichen Vorschriften zum Jahresabschluss Gültigkeit verschaffen sollen.
- 32 Einzelne Grundsätze sollen nachfolgend erläutert werden.

1. Bilanzklarheit

- 33 Die Bilanz muss klar und übersichtlich dargestellt sein. Es besteht ein ausdrückliches Saldierungsverbot – dies bedeutet, dass eine gegenseitige Verrechnung der einzelnen Bilanzpositionen nicht zulässig ist. Die einzelnen Bilanzpositionen sollen genau dargestellt werden. Es sollte eine Mindestgliederung der Bilanz in Vermögen und Schulden, sowie eine ausreichende Gliederung des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens gegeben sein.
- 34 Eine Kapitalgesellschaft hat sich an das Gliederungsschema des Gesetzes zu halten.
- 35 Nicht nur die Übersichtlichkeit soll durch die Bilanzklarheit gegeben sein, sondern auch eine Vergleichbarkeit von aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen.

2. Bilanzwahrheit

Es sollen in der Bilanz die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abgebildet werden. Des Weiteren ist hier das Niederstwertprinzip⁴ zu beachten und die Wertobergrenze sollen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht übersteigen.

36

3. Bilanzkontinuität

Die Bilanzkontinuität gilt für alle Kaufleute. Formal versteht man darunter eine Übereinstimmung der Eröffnungsbilanz einer Abrechnungsperiode mit der Schlussbilanz des unmittelbar vorhergehenden Bilanzierungszeitraumes. Außerdem soll die Form bzw. die Gliederung der Bilanz identisch bleiben.

37

⁴ Sie werden im Laufe des Buches sehen, dass wir häufiger im Internet bei www.wikipedia.de nachschlagen, wenn wir Begriffe näher erläutert haben möchten. Für den Nicht-Bilanzprofi ist dies auch immer ausreichend, denn das absolute Detailwissen ist ja für diese Lesergruppe gar nicht notwendig. Also schlagen wir dort (am 07. Januar 2011) einmal nach:

Das Niederstwertprinzip ist ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, der bei der Aufstellung einer Unternehmensbilanz zu beachten ist. Er folgt aus dem § 252 HGB, wonach die Bewertung der einzelnen Bilanzposten stets nach dem Grundsatz der Vorsicht durchgeführt werden muss. Aus diesem allgemeinen Vorsichtsprinzip ergeben sich für die beiden Seiten der Bilanz zwei gegensätzliche Bewertungsprinzipien: Während die Passiva (die Schulden) zum höchstmöglichen Wert erfasst werden (Höchstwertprinzip), muss bei den Aktiva (dem Vermögen) nach § 253 HGB von den beiden möglichen Wertansätzen (Marktwert oder fortgeführte Anschaffungskosten) der niedrigere gewählt werden. Vermögensgegenstände, die sich noch im Unternehmen befinden und die seit Anschaffung oder Herstellung eine außerordentliche Wertminderung erfahren haben, werden also mit dem Wert ausgewiesen, zu dem sie zum Bilanzstichtag verkauft werden könnten. Sinn des Niederstwertprinzips ist der Ausweis nicht realisierter Verluste und somit der Gläubigerschutz.

Das Niederstwertprinzip unterscheidet zwei Möglichkeiten:

- Das strenge Niederstwertprinzip betrifft das Umlaufvermögen. Dabei wird eine Interpretation über die Dauerhaftigkeit einer Wertminderung durch den Bilanzierenden nicht gestattet, d.h. es wird nicht zwischen dauerhafter und vorübergehender Wertminderung unterschieden. Das Prinzip ist auf alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens anzuwenden, bei dem die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten den tatsächlichen Wert übersteigen. Danach ist ein Vermögensgegenstand durch eine außerplanmäßige Abschreibung mit einem geringeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt (§ 253 Abs. 4 HGB).
- Das gemilderte Niederstwertprinzip betrifft das Anlagevermögen. Hier wird dem Bilanzierenden ein Ermessensspielraum gegeben, in dem er, unter den Voraussetzungen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung, selbst über die Dauerhaftigkeit einer Wertminderung zu entscheiden hat. Ist vom Bilanzierenden eine dauerhafte Wertminderung festgestellt worden, so sind alle betroffenen Posten des Anlagevermögens auf den die fortgeführten AK/HK unterschreitenden Betrag abzuschreiben. Geht man stattdessen von einer nicht dauerhaften Wertminderung aus, so gilt bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und beim Sachanlagevermögen ein Wertminderungsverbot. Bei den Finanzanlagen besteht hier jedoch ein Wertminderungswahlrecht.

Unter dem erweiterten Niederstwertprinzip war die bis 2009 geltende Vorschrift zu verstehen, wonach im Umlaufvermögen Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen erfolgen können. Diese Variante ist durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 entfallen.

Erfahren nicht abnutzbare Teile des Anlagevermögens in späteren Geschäftsjahren eine Wertsteigerung oder fallen die Gründe für die Abschreibungen weg, muss eine Zuschreibung vorgenommen werden, wobei der neue Ansatz die fortgeführten Anschaffungskosten nicht überschreiten darf (§ 253 Abs. 5 HGB). Das vormals vorhandene Zuschreibungswahlrecht für Personengesellschaften existiert seit Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes ebenfalls nicht mehr.

- 38 Die Bilanzkontinuität im materiellen Sinne bezieht sich auf die Bewertungsmethoden (Bewertungsstetigkeit). Nach diesem Grundsatz sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Das bedeutet: Zwischen verschiedenen Bewertungsmethoden (Bewertung) darf nicht willkürlich gewechselt werden. Nur ein Wechsel aus wirtschaftlichen Gründen ist zulässig. Durch diesen Grundsatz sollen einerseits willkürliche Gewinnverlagerungen verhindert, andererseits soll die Vergleichbarkeit der einzelnen Bilanzen über mehrere Jahre hinweg sichergestellt werden. Dies gilt künftig auch mit Blick auf die gewählte Ansatzmethode (bei Ansatzwahlrechten).
- 39 Das Gebot der Ansatzstetigkeit ist mit dem BilMoG übrigens verpflichtender Bilanzierungsgrundsatz geworden.

4. Vorsichtsprinzip

- 40 Gemäß dem Gesetz ist „vorsichtig“ zu bewerten. Dies bedeutet, dass nach dem *Imparitätsprinzip*⁵ auch drohende nicht realisierte Verluste in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Gewinne hingegen werden aufgrund des Realisationsprinzipes⁶ erst nach deren Verwirklichung berücksichtigt.

5. Unternehmensfortführung (going concern)

- 41 Es wird bei der Bewertung des Jahresabschluss es von der Unternehmensfortführung ausgegangen. Dies hat zur Folge, dass der Marktwert von Anlagegütern unberücksichtigt bleibt, welcher bei einer Liquidation zu berücksichtigen wäre und somit als stille Reserve aufgedeckt werden würde.

5 Schlagen wir am 07. April 2011 wieder bei www.wikipedia.de nach. Dort finden wir: Das Imparitätsprinzip im engeren Sinne ist im deutschen Bilanzrecht neben dem Realisationsprinzip und dem Nominalwertprinzip eine der Konkretisierungen des Vorsichtsprinzips. Im Gegensatz zu Gewinnen, die erst bei Realisation ausgewiesen werden dürfen, müssen Verluste bereits dann ausgewiesen werden, wenn sie zu erwarten sind. Über den Grundsatz der Maßgeblichkeit findet das Imparitätsprinzip Eingang in die steuerrechtliche Bilanzierung. § 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB: „namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.“

Konkretisiert wird das Imparitätsprinzip durch verschiedene ergänzende Vorschriften, wie zum Beispiel durch das Niederstwertprinzip (siehe oben) in § 253 Abs. 2 und 3 HGB und durch Teile der Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen in § 249 HGB.

Um dem für die Bilanzierung nach deutschem HGB maßgeblichen Gläubigerschutzgedanken gerecht zu werden, sollen Verluste antizipiert werden, sie sollen also so früh wie möglich als Aufwand den Gewinn des Unternehmens mindern, um zu hohe Gewinnausschüttungen zu vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass genug finanzielle Mittel im Unternehmen verbleiben, dass die absehbaren Verluste verkraftet werden können. Durch das Nebeneinander von Realisationsprinzip und Imparitätsprinzip kommt es zu einer gewollten Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten.

6 In der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung ist das Realisationsprinzip neben dem Imparitätsprinzip (siehe oben) als eine der Konkretisierungen des Vorsichtsprinzips einer der zentralen Grundsätze der Bilanzierung; es ist in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, letzter Halbsatz („Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind“) verankert. Aus dem Realisationsprinzip folgt das Anschaffungs-/Herstellungskostenprinzip, das besagt, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Vermögensgegenständen die Wertobergrenze bilden. Dies verhindert eben gerade den Ausweis von noch nicht realisierten Gewinnen. Dementsprechend dürfen beispielsweise auch selbst erstellte Waren, die verkauft werden sollen, nicht zum voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreis bilanziert werden, sondern höchstens zu den Herstellungskosten.

Gleichzeitig soll aber im Regelfall durch den Kauf von Vermögensgegenständen auch kein Verlust ausgewiesen werden, Beschaffungsvorgänge sind grundsätzlich erfolgsneutral, eine etwaige Abschreibung findet erst später statt (siehe Niederstwertprinzip oben).

IV. Bewertung nach Handels- und Steuerrecht

1. Anschaffungskosten

Handelt es sich um Gegenstände des Anlagevermögens, so sind diese zum Zeitpunkt der Beschaffung mit ihren Anschaffungskosten auf dem entsprechenden Anlagekonto zu aktivieren. Darunter verstehen wir, dass diese Position in die Bilanz geschrieben werden kann/muss. Dieses „kann/muss“ wird so verstanden, dass es dem Unternehmer bei manchen Sachverhalten sogar freigestellt wird, diese Position in die Bilanz zu nehmen oder nicht. 42

Zu diesen Anschaffungskosten werden gemäß Gesetz alle Aufwendungen gezählt, welche geleistet wurden, um das Anlagegut zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dies nur soweit als sie einzeln zuordenbar sind. 43

Der Anschaffungspreis dient als Basiswert und entspricht dem Nettopreis des Anlagegutes. Die Vorsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten, da diese im Rahmen der Umsatzsteuergegenrechnung abgegolten wird. 44

Dem Anschaffungspreis folgen noch die Anschaffungsnebenkosten. Diesen Kosten werden alle Ausgaben und Aufwendungen zugeschrieben, die bei der Anschaffung des Anlagegutes, neben dem Kaufpreis gleichzeitig oder auch nachträglich, anfallen. Man aktiviert sie. Somit werden sie Bestandteil der Anschaffungskosten. 45

Diese Aktivierung der Anschaffungsnebenkosten ist sowohl laut Handelsrecht als auch laut Steuerrecht eine Vorschrift, damit die Kosten der Anschaffung über den Weg der Abschreibung des Anlagegutes auf die gesamte Nutzungsdauer des Anlagegutes verteilt werden. 46

Hingegen abzuziehen vom Anschaffungspreis und den Anschaffungsnebenkosten sind die Anschaffungskostenminderungen. Diese können z. B. Preisnachlässe sein, welche beim Erwerb des Anlagegutes sofort oder nachträglich gewährt werden. Als Beispiele können hier Rabatte, Skonti, Boni oder erhaltene Zuschüsse genannt werden. 47

2. Herstellungskosten

Gemäß Gesetz umfassen die Herstellungskosten für im eigenen Betrieb erstellte Vermögensgegenstände mindestens die Einzelkosten der Herstellung. Diese im eigenen Betrieb erstellten Vermögensgegenstände können z. B. eigene Erzeugnisse oder selbsterstellte materielle Anlagen sein. Selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter waren nach HGB/UGB lange nicht aktivierungsfähig. 48

Die Gemeinkosten dürfen in die Herstellungskosten handelsrechtlich einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen die Vertriebskosten dar, welche nicht eingerechnet werden dürfen. 49

Steuerlich sind bei den Gemeinkosten einige weitere Verpflichtungen bzw. Einschränkungen zu beachten, dies soll aber an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. 50

Die Einzelkosten der Herstellung sind Kostenarten, welche sich direkt aufgrund von Belegen, wie z. B. Materialentnahmescheinen oder Lohnzetteln der Leistung einzeln zurechnen lassen. Diese direkten Kosten oder Einzelkosten bestehen aus Fertigungsmaterialien und Fertigungslöhnen. 51

- 1
- 52 Für die Verrechnung der Gemeinkosten werden Zuschlagsätze in Prozenten ermittelt und auf die Einzelkosten aufgerechnet. So werden dem Fertigungsmaterial die Materialgemeinkosten und den Fertigungslöhnen die Fertigungsgemeinkosten hinzugerechnet. Ebenso dürfen auch Teile der Verwaltungsgemeinkosten hinzugerechnet werden. Das Ergebnis daraus sind die aktivierungsfähigen Herstellungskosten.

§ 2 Gewinn- und Verlustrechnung

A. Sinn und Zweck der Gewinn- und Verlustrechnung

Die GuV hat als Ziel, den periodischen Erfolg mit verschiedenen Zwischensaldi aufzuzeigen. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist das Wort periodisch, denn die GuV ist ein Zahlenwerk, das alle relevanten Geschäftsvorfälle vom ersten bis zum letzten Tag der Periode aufsummiert. D. h. dass sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge komplett über die gesamte Periode kumuliert werden und dann per Saldierung ein Vorsteuerertrag ausgewiesen wird. Dieser muss dann der Besteuerung zugefügt werden, was je nach Land unterschiedlich ist. Für Deutschland und Österreich gibt es ein Wahlrecht zwischen dem Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren.

Gewinn- und Verlustrechnung

Gesamtkostenverfahren	Umsatzkostenverfahren
1. Umsatzerlöse	1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. andere aktivierte Eigenleistungen	3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. sonstige betriebliche Erträge	4. Vertriebskosten
5. Materialaufwand	5. allgemeine Verwaltungskosten
6. Personalaufwand	6. sonstige betriebliche Erträge
7. Abschreibungen	7. sonstige betriebliche Aufwendungen
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	
9. Erträge aus Beteiligungen	8. Erträge aus Beteiligungen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Gesamtkostenverfahren	Umsatzkostenverfahren
15. außerordentliche Erträge	14. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen	15. außerordentliche Aufwendungen
17. außerordentliches Ergebnis	16. außerordentliches Ergebnis
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. sonstige Steuern	18. sonstige Steuern
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Aufbauprinzipien der Gewinn- und Verlustrechnung

- 3 Wenn wir uns die ursprüngliche Kontoform ansehen, so findet unter Verwendung der Grundstruktur eines T-Kontos eine Zusammenfassung der Aufwendungen auf der Soll-Seite (im T-Konto links) und der Erträge auf der Haben-Seite (im T-Konto rechts) statt. Als Saldo beider gegenüberstehenden Kontoseiten ergeben sich Gewinn oder Verlust – ein eventueller Gewinn auf der Soll-/Aufwandsseite bzw. ein eventueller Verlust auf der Haben-/Ertragsseite.
- 4 Den Kapitalgesellschaften ist eine Darstellung in oben ausgewiesenen Staffelformen vorgeschrieben. Dort erfolgt eine vertikal fortlaufende Kontierung, wobei hier von den Bruttoerlösen ausgegangen wird, um in mehreren Zwischenstufen bis zum Jahresergebnis zu gelangen. Letztendlich ist diese Staffelform nichts anderes als ein um 90 Grad gedrehtes T-Konto: Den kumulierten Erlösen stehen die Aufwendungen, gegliedert nach verschiedenen Kategorien gegenüber.
- 5 Einen zusätzlichen Informationswert sowie aufschlussreiche Zwischenergebnisse erhält man durch die Möglichkeit, vertikale Gruppierungen zusammengehöriger Aufwendungen und Erträge sowie die spaltenförmige Saldierung derer zu tätigen.
- 6 Zwischenergebnisse in diesem Sinn können hier z. B. das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder das außerordentliche Ergebnis sein.
- 7 Wichtig ist jedoch, dass das Ergebnis in beiden Berechnungsvarianten (Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren) am Ende identisch ist. Der Unterschied in den Verfahren liegt ausschließlich in der differenzierten Behandlung der Bestandsveränderung.

C. Internationale Bilanzierung

- 8 Auf die Bilanzierung wirkt sich auch die Internationalisierung im Wettbewerb aus. Um Abschlüsse von Unternehmen im internationalen Wettbewerb vergleichbar machen zu können, wurde die Rechtslage vom Gesetzgeber dahingehend angepasst, dass eine Wahl zwischen Gesamt- und Umsatzkostenverfahren besteht.
- 9 Früher war es in Deutschland per Gesetz festgeschrieben, dass das Gesamtkostenverfahren als Berechnungsgrundlage für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung dienen soll. Freiwillig und parallel machbar war jedoch die Erstellung des Jahresabschlusses auf Basis des Umsatzkostenverfahrens.

Aber seit Mitte 2002 stellen immer mehr Unternehmen ihre Bilanzierung und Rechnungslegung auf IFRS¹ Standards um. Hierbei besteht auch weiterhin die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Verfahren. Der Trend aber zeigt eindeutig in Richtung Umsatzkostenverfahren. Diese Tendenz ist aus unserer Sicht aber eher nachteilig zu würdigen, da eine GuV nach dem Gesamtkostenverfahren für den Leser mehr Informationen bereithält als nach dem Umsatzkostenverfahren. Sehr häufig wird dieser Trend mit oben genannter Umstellung auf IFRS Standards begründet, wobei die publizierenden Unternehmen gar nicht traurig darüber sind, denn es ist leider die Regel geworden, dass die veröffentlichten Daten trotz gesetzlicher Gliederungsvorschriften eigentlich immer weniger Informationen beinhalten. Viele Unternehmer haben gar kein Interesse, Dritten die eigentlichen Detailinformationen offen zu legen. 10

D. Gesamt- und Umsatzkostenverfahren

Beide Verfahren unterscheiden sich grundsätzlich hinsichtlich 2 Kriterien: 11

- a) die Definition der Aufwendungen
- b) die Gruppierung der Aufwendungen

Zu a) Das GKV (Gesamtkostenverfahren) weist generell alle Aufwendungen einer Periode aus, unabhängig davon, ob sie Produkten oder Leistungen zuzuordnen sind, die in den Verkauf gegangen, somit also umsatzwirksam geworden sind. Wurden in der Periode Produkte gefertigt, die noch nicht veräußert wurden und am Periodenschluss als Halbfertigprodukte angesehen werden, so sind die Kosten für die Erstellung dennoch in den Aufwendungen (Personal, Material) zu finden. Beim UKV (Umsatzkostenverfahren) hingegen werden nur jene Aufwendungen erfasst, die Produkten oder Leistungen zugeordnet werden können, welche tatsächlich in der abgelaufenen Periode veräußert und damit umsatzwirksam wurden. Veränderungen im Bestand (mehr Halbfertigprodukte am Jahresende wie beim Gesamtkostenverfahren) werden nicht erfasst. 12

Zu b) Die Gruppierung der Aufwendungen im GKV ähnelt einer Gruppierung nach Kostenarten (Personal, Material). Beim UKV finden wir eine Gruppierung nach Funktionen (Verwaltung, Vertrieb). 13

Erst ab Punkt 7 im UKV bzw. Punkt 8 im GKV (siehe Tabelle 2 Seiten zuvor) sind die Strukturierungen beider Verfahren identisch. 14

Beim Gesamtkostenverfahren werden die Umsatzerlöse inklusive den Bestandswertänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie andere aktivierte (bewertete) Eigenleistungen als Perioden-Gesamt-/Betriebsleistung bezeichnet. 15

Dieser Leistung werden die gesamten, nach Typen (quasi Kostenarten) gegliederten Aufwendungen der Periode gegenübergestellt. Bei diesem durchgeführten Verfahren werden 16

- in erster Linie perioden- und produktionsbezogene Aufwandsarten dargestellt,
- die einzelnen Aufwandsarten und deren Entwicklung bezogen auf die Gesamtleistung sichtbar gemacht,
- die Aufwendungen unverändert von den nach den konventionellen Kontenrahmen gegliederten Aufwandskonten übertragen,
- keine Aufschlüsselungen bezogen auf die Verrechnung der Aufwendungen auf einzelne Bereiche wie Herstellung, Vertrieb und Verwaltung benötigt

1 IFRS – International Financial Reporting Standards

- und somit keine extra Abgrenzungs- und Manipulationsspielräume möglich gemacht.
- 17 Anders ist es beim Umsatzkostenverfahren. Hier werden den Umsatzerlösen die Umsatzaufwendungen, oder genauer gesagt, die durch die abgesetzten Produkte bedingten Herstellungskosten sowie die restlichen Aufwendungen des Betriebes gegenübergestellt. Wobei die übrigen Aufwendungen meist nach den betrieblichen Teilbereichen oder Teilfunktionen wie Vertrieb, Verwaltung und „Sonstiges“ gegliedert sind.
- 18 Die Herstellungs- und Anschaffungskosten erfahren in ihrer Definition mit dem BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) einige Änderungen. Wie bereits in der Einleitung gesagt, sind die Änderungen und auch die jetzigen Bestimmungen im Handels- und Steuerrecht allerdings nicht wichtig, um eine Bilanz und GuV verstehen und analysieren zu können. Gehören Sie nicht zu den „Bilanzspezialisten“, dann lesen Sie die BilMoG relevanten Fußnoten einfach nicht.
- 19 Die Thematik Bestandsveränderungen sowie aktivierte und bewertete Eigenleistungen werden hier nicht dargestellt. Lediglich die den Funktionsbereichen nicht zurechenbaren Aufwendungen werden als sonstige Aufwendungen des Betriebs gezeigt.
- 20 Aufwendungen für Material und Personal, Abschreibungen und sonstige primäre Aufwendungen des Betriebes in der Darstellung des Gesamtkostenverfahrens müssen nach definierten Schlüsseln für Kosten und Aufwand den verschiedenen Funktionsbereichen als sekundäre Aufwendungen zugerechnet werden.
- 21 Wie gesagt ist dieses Verfahren international verbreitet und hier im Besonderen im angelsächsischen Raum anzutreffen und deshalb für Unternehmen interessant, die einen Vergleich auf internationaler Ebene suchen. Ebenso dazu gehören können Töchter ausländischer Konzerne, die dieses Verfahren praktizieren.
- 22 Die Schwierigkeit dabei ist die Schaffung der Zuordnung von Aufwendungen zum Herstellungs-, Vertriebs- oder Verwaltungsbereich sowie zu den Produkten, die abgesetzt wurden.
- 23 Da die Aufwendungen nicht gleichwertig aus der nach konventionellem Kontenrahmen gegliederten Finanzbuchhaltung übertragbar sind, erfordert dies eine durchdachte Kosten- und Leistungsrechnung.
- 24 Es müssen nämlich Umrechnungen mittels Kosten- bzw. Aufwandsschlüsseln auf die Funktionsbereiche durchgeführt werden.

I. Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren (GKV)

- 25 Der Name Gesamtkostenverfahren müsste eher in Gesamtaufwandsverfahren umbenannt werden, da die Rechnung mit Erträgen und Aufwendungen erfolgt – der Gesetzgeber unterscheidet nämlich nicht, so wie es in der Betriebswirtschaft üblich ist, zwischen Aufwands- und Kostenbegriffen. Es ergibt sich also folgende Gliederung für das Gesamtkostenverfahren:

Umsatzerlöse

+/- Mehrung / Minderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

+ andere aktivierte Eigenleistungen

+ sonstige betriebliche Erträge

[G E S A M T – / B E T R I E B S L E I S T U N G]

– Materialaufwand